

Verordnung der Gemeinde Tarrenz über den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz in seiner Sitzung, am 24.09.2001 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Anschlussbereich

Für alle im erschließbaren Bereich der öffentlichen Kanalanlage gelegenen Grundstücke, auf denen ein oder mehrere Gebäude stehen, besteht gemäß Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 Anschluss und Benützungszwang. Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 200 m (horizontal gemessen) festgesetzt wird.

§ 2

Art und Lage der Trennstelle

Abs. 1: Die Gemeinde Tarrenz verpflichtet sich für die Herstellung und Instandhaltung des jeweiligen Anschlusskanales bis zu einem Meter Entfernung vom Sammelkanal. Die Trennstelle ist eine gedachte Linie und befindet sich in 1 m Entfernung vom Sammelkanal. Sollte sich die Trennstelle im Bereich des öffentlichen Gutes (Straßen usw.) befinden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Trennstelle 1 m vor das öffentliche Gut zu platzieren.

Abs. 2: Die Ausführung der Grundleitung ab der Trennstelle hat der Verpflichtete, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde, auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die entsprechenden Ö Normen (siehe Tiroler Kanalisationsgesetz 2000) zu berücksichtigen. Für die Instandhaltung hat ebenfalls der Verpflichtete aufzukommen.

Abs. 3: Bereits vorhandene Altkanalanlagen (Grundleitungen), deren Pflicht zur Instandhaltung und Wartung dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten unterliegt, werden seitens der Gemeinde nicht übernommen. Für die Instandhaltung und Wartung dieser Altanlagen hat der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes bzw. der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzukommen.

§ 3

Ableitung der Schmutzwässer und der Niederschlagswässer

Abs. 1: Der Verpflichtete hat alle Abwässer, die auf Grundstücken anfallen die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Abs. 2: Alle anfallenden Niederschlagswässer sind, sofern deren Beseitigung nicht anderweitig tatsächlich und rechtlich sichergestellt ist, am Bauplatz zur Versickerung zu bringen.

§ 4

Verpflichtete

Diese Verordnung gilt für die Eigentümer anschlusspflichtiger Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000. Der Bauberechtigte ist dem Eigentümer gleichgestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung außer Kraft. Die auf der Grundlage der bisherigen Verordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Rudolf Köll

| |
|-----------------------------|
| Angeschlagen am: 07.11.2001 |
| Abgenommen am: 23.11.2001 |